

FINANZEN: UNANGEKÜNDIGTE BARKASSENPRÜFUNG DES FINANZAMTES AB 1.1.2018

02. Januar 2018 Erstellt von Simone Zimmermann, Bereichsleiterin Finanzen und Verwaltung

Durch das Gesetz zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen vom 22.12.2016 kann das Finanzamt zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Aufzeichnungen und Buchungen von Kasseneinnahmen und Kassenausgaben ohne vorherige Ankündigung und außerhalb einer Betriebsprüfung ab dem 1.1.2018 eine sogenannten Kassennachschauprüfung durchführen. Während der üblichen Geschäfts- und Arbeitszeiten ist dem Finanzamt oder einer anderen Finanzbehörde der Zutritt in den Geschäftsräumen zu gewährleisten.

Auf Verlangen müssen Aufzeichnungen und Bücher sowie die für die Kassenführung wesentliche Unterlagen über die der Kassennachschauprüfung unterliegenden Sachverhalte und Zeiträume vorgelegt und Auskünfte erteilt werden. Der Prüfer ist berechtigt, Aufzeichnungen und Bücher in elektronischer Form einzusehen und die Übermittlung von Daten über eine einheitliche digitale Schnittstelle zu verlangen. Die hierfür entstandenen Kosten trägt der Steuerpflichtige.

Ziel ist die zeitnahe Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Kassenaufzeichnungen und der ordnungsgemäßen Übernahme dieser Aufzeichnungen in die Buchführung.

Werden hierbei Mängel festgestellt, kann ohne vorherige Prüfungsanordnung zu einer Außenprüfung übergegangen werden.

Sollte bei Ihnen eine unangekündigte Kassenschau durchgeführt werden, wenden Sie sich an Ihren Steuerberater, insbesondere für die Frage, welche Unterlagen herausgegeben werden müssen.